

Allgemeine Garantiebedingungen für die Elektrofahrzeuge der SL Motors Gruppe
Allgemeine Bedingungen für die SL Motors Modelle
Neufahrzeuggarantie,
SL Motors Lackgarantie und
SL Motor Garantie gegen Korrosion für Elektrofahrzeuge

Der Begriff „Elektrofahrzeug“ umfasst die Fahrzeugbasis inklusive der elektrischen Antriebseinheit, die Antriebsbatterie, Akkumulator, Motor und Getriebe (im Folgenden EA)

Die oben genannten Garantien gewährt der Verkäufer (Vertragshändler) mit dem Verkauf eines Neufahrzeugs (Händlergarantie).

Garantieleistungen aus diesen Garantien können grundsätzlich bei allen Partnern Vertragshändler und Vertragswerkstätten innerhalb des zeitlichen und geographischen Geltungsbereichs der Garantien beansprucht werden. Garantieleistungen, die die EA des Fahrzeugs betreffen, können nicht bei allen Partnern beansprucht werden, sondern nur bei SL Motors Partnern, die auf diese Arbeiten spezialisiert sind. Ansprüche des Fahrzeugkäufers aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung werden durch die Garantien nicht eingeschränkt. Die Garantien werden fahrzeugmodellabhängig gewährt. Die genaue Dauer der einzelnen Garantien für das jeweilige Fahrzeugmodell samt der erweiterten Garantieleistungen für die EA sind dem „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ zu entnehmen, das der Verkäufer dem Käufer aushändigt. Die darin angegebene Garantiedauer errechnet sich ab dem Tag der Fahrzeugübergabe an den Neufahrzeugkäufer außerhalb des Vertriebsnetzes oder ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs, je nachdem welcher Tag früher liegt.

Der Verkäufer eines Neufahrzeugs (Vertragshändler) gibt grundsätzlich eine Garantie dafür, dass das Fahrzeug und seine Originalteile, während der Laufzeit der Garantie, frei sind von Material-, Montage- oder Fabrikationsmängeln. Die weiteren Einzelheiten zum genauen Umfang der einzelnen Garantien sind den nachfolgenden Beschreibungen der Einzelgarantien zu entnehmen. Maßstab für die Mangelfreiheit ist der Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen zu Beginn der Garantielaufzeit. Zur Durchführung von Garantiearbeiten sind nur unser Partner berechtigt. Garantieleistungen, die die EA des Fahrzeugs betreffen, dürfen nur von SL Motors Partnern, die auf diese Arbeiten spezialisiert sind, erbracht werden (in der Bundesrepublik Deutschland).

Der Partner entscheidet, ob im Rahmen von Garantiearbeiten mangelhafte Teile repariert oder durch SL Motors Originalteile oder sonstige von SL Motors ausdrücklich zugelassene Produkte ersetzt werden. Er wird den Kunden hierüber informieren. Festgestellte Mängel oder Schäden werden nach den Anweisungen des Fahrzeugherstellers beseitigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadenersatz (beispielsweise Ersatz für Nutzungsausfall, Standzeiten, entgangenen Gewinn, sonstige Folgeschäden) stehen dem Käufer aus diesen Garantien nicht zu.

Der die Garantiarbeiten ausführende SL Motor Partner wird Eigentümer der Teile, die im Rahmen jeglicher Garantie- und Kulanzarbeiten ersetzt werden. Für die zur Mangelbeseitigung eingebauten Teile kann der Fahrzeugbesitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, der je nach Einzelfall einschlägigen Neufahrzeuggarantie, Lackgarantie oder SL Motor Garantie gegen Korrosion beanspruchen.

Die Durchführung von Garantiarbeiten führt nicht zu einer Hemmung der Garantiefrieten oder zum Anerkenntnis neuer Garantiefrieten. Von den o. g. Garantien sind Kosten, die dem Kunden aufgrund der vom Hersteller empfohlenen Wartungsmaßnahmen entstehen sowie Austausch oder Auffüllen von Verbrauchsflüssigkeiten (wie Kühlflüssigkeit, Scheibenwaschflüssigkeit, Klimaanlageflüssigkeit usw.) aufgrund der Fahrzeugnutzung oder –Wartung ausgenommen.

Grundlage für die Kalkulation von Kosten im Rahmen von Garantieleistungen sowie für die Kalkulation der Dauer von Garantiarbeiten ist der SL Motor Arbeitsrichtzeitenkatalog in seiner jeweils gültigen Fassung. Ein Wechsel des Fahrzeugbesitzers während der Laufzeit einer Garantie hat keinen Einfluss auf den Umfang oder die Dauer der einzelnen Garantien. Die Garantien sind fahrzeuggebunden.

Allgemeine Voraussetzungen für die SL Motor Neufahrzeuggarantie, Lackgarantie und Garantie gegen Korrosion

Eine Leistungspflicht eines Partners besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

Im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ ist das Datum der Fahrzeugübergabe an den Neufahrzeugkäufer außerhalb des SL Motor Vertriebsnetzes oder das Datum der Erstzulassung, je nachdem welcher Tag früher liegt, vermerkt.

Die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Inspektionsintervalle wurden eingehalten; das Fahrzeug wurde nach den Herstellervorgaben gewartet und repariert.

Eine lückenlos ausgefüllte Bedienungsanleitung (Kontrollnachweise, Kontrolle auf Korrosion) muss vom Fahrzeugbesitzer vorgelegt werden. Auftretende Mängel werden, sobald diese sich zeigen, unverzüglich schriftlich einem SL Motor Partner mitgeteilt oder werden durch einen Partner festgestellt.

Einem SL Motor Partner wird Gelegenheit gegeben, mitgeteilte oder festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die besonderen Bedingungen der SL Motor Neufahrzeuggarantie, Lackgarantie und Garantie gegen Korrosion sind im Einzelnen den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen.

Die SL Motor Neufahrzeuggarantie

Der Verkäufer (ein Vertragshändler) gewährt auf die Elektrofahrzeuge der SL Motor Modellpalette eine Garantie gegen alle Material-, Montage- und Fabrikationsfehler, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst die Fahrzeugbasis inklusive der EA, der Antriebsbatterie (Akkumulator der EA),

Die EA besteht aus den folgenden Elementen:

- 1 - Antriebsmotor
- 2 - Reduktionsgetriebe,
- 3 - Ladegerät – Anschlusskasten
- 4 - EVC-Steuergerät
- 5 – Wechselrichter / Wandler (oder Wechselrichter / Steuergerät f
- 6 - Verbindungskabel zwischen diesen Elementen: orangefarbene / rote Kabel.
7. - AKKU bis 200.000 km oder 5 Jahre, je nachdem was zuerst erreicht wird.

Der Kunde hat Anspruch auf:

Kostenlose Beseitigung (Material- und Arbeitskosten) aller ordnungsgemäß festgestellten Material- oder Montagemängel am Fahrzeug auf Kundenwunsch, sowie gegebenenfalls Reparatur von Folgeschäden, die durch diese Mängel an anderen teilen desselben Fahrzeugs entstehen.

Mobilitätsleistungen zu den in Abschnitt „Mobilität“ festgelegten Bedingungen.

Pannenhilfeleistungen zu den in Abschnitt „SL Motor ASSISTANCE und Zusatzleistungen“ während der Laufzeit der Garantie.

Geographischer Geltungsbereich Leistungen aus der hier beschriebenen Neufahrzeuggarantie können in folgenden Ländern beansprucht werden: Frankreich (ohne Überseegebiete), Monaco, Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien (ohne Ceuta und Melilla) ab 2022 wird diese Länderliste laufend erweitert. Die jeweils aktuelle Länderliste ist über die Kundenbetreuung oder die Partner erhältlich.

Der Garantiefumfang des Fahrzeugs richtet sich stets nach den Garantieregeln des Landes, für das das Fahrzeug vom Hersteller ursprünglich geliefert wurde (Lieferland). Tritt ein Garantiefall in einem der o. g. Länder auf und handelt es sich nicht um das Lieferland, so gelten weiterhin die Garantieregeln des Lieferlandes.

Lag das Lieferland außerhalb der o. g. Länder oder werden Reparaturen außerhalb der o. g. Länder erbracht, so besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der SL Motor Neufahrzeuggarantie

Beifolgenden Fahrzeugschäden und Mängeln können Leistungen der SL Motor Neufahrzeuggarantie (einschließlich der Mobilitätsgarantie und ASSISTANCE innerhalb der SL Motors Neufahrzeuggarantie) nicht beansprucht werden:

Fahrzeugschäden oder Mängel, die auf normalen Verschleiß des Fahrzeugs (in Abhängigkeit vom Kilometerstand und bestimmungsgemäßem Fahrzeuggebrauch) zurückzuführen sind, z.B. Beschädigungen von Wischerblättern, Bremsbacken, Bremsbelägen, Bremsscheiben, Schwingungsdämpfern, Glühlampen, Sicherungen, Keilriemen.

Fahrzeugschäden oder Mängel, hervorgerufen durch

- äußere Einflüsse wie z. B.: Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischen Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme) und chemische Produkte.
- Transportgüter
- Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten (z. B. Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff schlechter Qualität).
- Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden.
- Schäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Hersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
- Schäden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
- die Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und –Intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Herstellers.
- Überbeanspruchung des Fahrzeugs (z. B. Überschreitung der zulässigen Achs- oder Anhängelasten, Einsatz im Motorsport).
- Verwendung einer Antriebsbatterie, die nicht den Empfehlungen des Herstellers entspricht, die in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument enthalten sind.
- Benutzung von Auflade Vorrichtungen, die nicht den Herstellerempfehlungen entsprechen oder das Aufladen an einer Anlage, die nicht mit einer Auflade Vorrichtung ausgestattet ist, die den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht.
- Schäden, die durch eine Ladung der Antriebsbatterie entstehen, die nicht den in der Bedienungsanleitung und / oder dem Serviceheft / Wartungsheft oder -dokument beschriebenen Empfehlungen des Herstellers entspricht:

Fahrzeugschäden oder Mängel, die Gegenstand der SL Motor Lackgarantie oder Garantie gegen Korrosion sind.

Die SL Motor Garantie gegen Korrosion Geographischer Geltungsbereich

Die Garantie gegen Korrosion gilt in Europa innerhalb der im Kapitel „SL Motor Neufahrzeuggarantie“ definierten geographischen Abdeckung.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der Garantie gegen Korrosion
Ergänzend zur Neufahrzeuggarantie gewährt der Verkäufer eine Garantie gegen Korrosion für SL Motor Neufahrzeuge.

Sie gilt für die Karosserie und den Unterboden aller Fahrzeuge bei Korrosion von innen nach außen aufgrund von Blechkorrosion, die durch vom Hersteller anerkannte Herstellungs-Material-, oder Auftragungsmängel der Schutzprodukte verursacht wurde (Händlergarantie). Als „Korrosion“ im Sinne der Garantie gegen Korrosion werden nur Schäden bezeichnet, bei denen es zu einer Korrosion von Blechteilen von innen nach außen gekommen ist. Voraussetzung für Leistungen aus der Garantie gegen Korrosion ist, dass die Herstellerempfehlungen befolgt und die Korrosionskontrollen von Karosserie, Tragrahmen und Unterboden diesen Empfehlungen entsprechend durchgeführt wurden. Diese Kontrollen sind jeweils zum im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ angegebenen Intervall durchzuführen. Bei den Standard-Wartungsdiagnosen der SL Motors Partner sind diese Kontrollen inbegriffen.

Der Besitzer hat zum Nachweis des Garantieanspruchs die Bedienungsanleitung mit Lieferdatum und entsprechender Bestätigung der Kontrollen gegen Korrosion vorzulegen. Die Instandsetzungen eventueller Lackschäden oder anderer Beeinträchtigungen sind so schnell wie möglich durchzuführen. Bei Instandsetzung oder Austausch von Komponenten wird der Allgemeinzustand des Fahrzeugs mit Bezug auf die Wartungsintervalle berücksichtigt. Für die im Rahmen der Garantie gegen Korrosion erbrachten Instandsetzungen und für die im Rahmen dieser Garantie ausgetauschten Komponenten und Teile kann der Besitzer Garantieleistungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Garantie gegen Korrosion beanspruchen. Folgende Korrosionsschäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen der SL Motor Garantie gegen Korrosion:

Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die SL Motor Neufahrzeuggarantie (s. o.) abgedeckt sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Korrosionsschäden, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind. –
- Korrosionsschäden durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassenen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
- Korrosionsschäden an mechanischen Teilen, die nicht direkt in die Karosserie oder den Unterboden fest integriert sind (z. B. Felgen, Auspuffanlage etc.).

- Korrosionsschäden, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme), chemische Produkte.
- Korrosionsschäden, hervorgerufen durch Transportgüter.
- Korrosionsschäden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
- Korrosionsschäden, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und Intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden.

Die Gewährung von Leistungen aus der Garantie gegen Korrosion unterliegt den vorgeschriebenen Überprüfungen der Karosserie, des Tragrahmens und des Unterbodens. Diese Kontrollen müssen nach SL Motors Vorgaben zu den im „Fahrzeugspezifischen Datenblatt für Garantie und Service“ angegebenen Intervallen durchgeführt werden. Die vorgeschriebene Wartungsdiagnose beinhaltet diese Arbeiten. Wenn der Fahrzeugbesitzer eine Kontrolle außerhalb der Wartungsintervalle wünscht, muss er die Kosten hierfür zusätzlich übernehmen. Die Gewährung von Leistungen aus der Garantie gegen Korrosion setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lackschäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden.

Ferner tritt die SL Motors Garantie gegen Korrosion nur dann in Kraft und hat Bestand, wenn Arbeiten an Karosserie und Unterboden nach den SL Motors Vorschriften und mit SL Motors Originalteilen oder sonstigen von SL Motors ausdrücklich zugelassenen Produkten wie z. B. Farben und Lacke durchgeführt werden.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Garantie gegen Korrosion muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen Partner wenden. Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der SL Motor Garantie gegen Korrosion“ genannten Bedingungen.

Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.

Die SL Motor Lackgarantie

Geographischer Geltungsbereich

Die SL Motor Lackgarantie gilt in Europa innerhalb der im Kapitel SL Motor Neuwagen Garantie definierten geographischen Abdeckung.

Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der Lackgarantie Ergänzend zur Neufahrzeuggarantie und zur Garantie gegen Korrosion gewährt der Verkäufer (Vertragshändler) eine Garantie für die Mangelfreiheit der Fahrzeuglackierung des Neufahrzeugs, d. h. Beeinträchtigungen von Basis- oder Klarlack aufgrund von Material-, Herstellungs- oder Auftragsmängeln (Händlergarantie).

Die Fahrzeuglackierung im Sinne dieser Garantie umfasst die Lackierung der Karosserie und herstellerseitig angebrachter lackierter Karosserieteile (z. B. Außenspiegel, Stoßfänger, Aufprallschutz).

Folgende Schäden begründen keinen Anspruch auf Leistungen die Lackgarantie:

- Schäden, die durch Ereignisse hervorgerufen wurden, die auch nicht durch die SL Motor Neufahrzeuggarantie (s. o.) abgedeckt sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör oder Teilen, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, zurückzuführen sind.
- Schäden an der Lackierung, die durch die Montage oder Verwendung von Zubehör und Teilen, die vom Fahrzeughersteller zugelassen oder empfohlen wurden, aber ohne Beachtung der hierfür vorgeschriebenen Montagebedingungen am Fahrzeug angebracht wurden.
- Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Unfall, Aufprall, Kratzer, Riefen, Steinschlag, Hagel, atmosphärischer Niederschlag, pflanzliche oder tierische Stoffe (z. B. Harz, Vogelexkreme), chemische Produkte.
- Schäden an der Lackierung, hervorgerufen durch Transportgüter.
- Schäden an der Lackierung, entstanden aufgrund höherer Gewalt, wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Unruhen, Attentat (diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit).
- Schäden an der Lackierung, die durch eine Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften und Intervalle, Reparaturvorschriften, Bedienungshinweise und Pflegehinweise des Fahrzeugherstellers hervorgerufen werden.

Die Gewährung von Leistungen aus der Lackgarantie setzt ferner voraus, dass Instandsetzungen eventueller Lackschäden so schnell wie möglich nach Entdeckung durchgeführt wurden. Ferner tritt die Lackgarantie nur dann in Kraft und hat Bestand, wenn Instandsetzungen nach den SL Motors Vorschriften und mit SL Motors Originalteilen oder sonstigen ausdrücklich zugelassenen Produkten wie z. B. Farben und Lacke durchgeführt werden.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Lackgarantie, muss sich der Fahrzeugbesitzer an einen Partner wenden. Die Instandsetzung bzw. der Austausch der Komponenten erfolgt zu den unter „Besondere Bedingungen für Garantieleistungen im Rahmen der „SL Motors Lackgarantie“ genannten Bedingungen. Der Wert der Garantieleistung ist beschränkt auf den Zeitwert des Fahrzeugs.

Die SL Motor ASSISTANCE und Zusatzleistungen

Geographischer Geltungsbereich Die Leistungen der SL Motor ASSISTANCE werden nur innerhalb der im Kapitel „SL Motor Neufahrzeuggarantie“ definierten geographischen Abdeckung erbracht.

Berechtigte Personen als Eigentümer oder autorisierter Besitzer eines Neufahrzeugs, das unter die Neufahrzeuggarantie fällt, haben Sie Anspruch auf alle nachfolgend definierten Leistungen während der Dauer der Neufahrzeuggarantie. Personen in Ihrer Begleitung bis zu der in den Fahrzeugpapieren angegeben.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch Voraussetzung ist ein Pannenfall.
Was ist darunter zu verstehen? Ein Pannenfall ist:

ein plötzlicher und unvorhersehbarer Ausfall eines Fahrzeugs, verursacht durch den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, der zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt ein Verbot, die Fahrt überhaupt anzutreten oder fortzusetzen aufgrund des Aufleuchtens von Warnanzeigen bzw. Fehlermeldungen in der Instrumententafel (z. B. Kühlmittelstand, Bremsflüssigkeit)

Ein Pannenfall liegt nicht vor bei Ereignissen wie:

- dem allgemeinen Rückruf von Produkten
- der turnusmäßigen oder einer anderweitigen Wartung
- dem Einbau von Zubehörteilen
- der unzureichenden Versorgung des Fahrzeugs hinsichtlich

Wartung, zum Beispiel:

- Ausfälle des Fahrzeugs, die auf eine Nichtbeachtung der Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften zurückzuführen sind.
- Ausfälle des Fahrzeugs, die auf bereits bekannte, aber noch nicht behobene Defekte zurückzuführen sind.
- Ausfälle des Fahrzeugs, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige Reparaturen, die von Partnern bereits empfohlen wurden, nicht vom Besitzer durchgeführt worden sind.
- planbare Reparaturen, d. h. keine plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle, einem Ausfall der vollständig entladenen oder nur noch so schwach geladenen Antriebsbatterie (Energiepanne), so dass ein Betrieb des Elektrofahrzeuges unter sicheren Standardbedingungen nicht mehr möglich ist.

Näheres ist dort geregelt. Leistungen der SL Motor Partner ASSISTANCE Abwicklung der Assistanceleistungen Im Pannenfall muss die Partner SL Motor ASSISTANCE angerufen werden, die für Sie die nachstehend beschriebenen Leistungen, entsprechend der jeweiligen Situation, erbringt.

Verauslagte Kosten, die in Absprache mit der SL Motor Partner ASSISTANCE entstanden sind, werden erstattet.

WICHTIG: Das Partnerunternehmen ASSISTANCE erstattet keine Ausgaben, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung getätigt hat. Die Leistungen im Einzelnen Assistanceleistungen Die Assistanceleistungen und Zusatzleistungen werden ausschließlich von dem Partner ASSISTANCE erbracht.

1. Pannenhilfe vor Ort/Abschleppen Wenn an einem berechtigten Fahrzeug eine Panne auftritt, beauftragt der Partner ASSISTANCE ein Hilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort.
2. Wenn die Panne nicht am Schadensort repariert werden kann, dann gibt die ASSISTANCE die Freigabe zum Abschleppen des Fahrzeugs zum nächsten geeigneten Partner.

Zusatzleistungen:

Wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann oder die Reparaturzeit nach den SL Motor Arbeitsrichtzeiten mehr als drei Stunden beträgt, kann der Kunde innerhalb des geographischen Geltungsbereichs je nach Situation eine der folgenden Zusatzleistungen (Ziff. 2 bis 6) in Anspruch nehmen. Wird das Elektrofahrzeug als Mietfahrzeug genutzt, empfehlen wir Ihnen, sich zuerst an Ihren Vermieter zu wenden.

Nutzer von Selbstfahrer Mietfahrzeugen haben nur Anspruch auf Pannenhilfe vor Ort und Abschlepplleistungen, nicht aber auf die nachfolgend unter Ziff. 2 bis 6 beschriebenen Zusatzleistungen. Benutzer von SL Motor Fahrzeugen zur gewerblichen Personenbeförderung (mit mehr als 7 Sitzplätzen oder z. B. Krankenwagen, Taxis usw.) und Fahrzeugen, an denen zusätzliche Umbauten vorgenommen wurden (zum Beispiel Kühlfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge ...) haben ebenfalls keinen Anspruch auf die nachfolgend unter Ziff. 2 bis 6 beschriebenen Zusatzleistungen.

Übernachtung

Wenn das Pannenfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann und der Wohnort der berechtigten Personen mehr als 50 km entfernt liegt, organisiert die ASSISTANCE auf eigene Rechnung die Übernachtung inklusive Frühstück für die berechnigte/n Person/en bis zu max. 3 Nächten. Darüberhinausgehende Kosten, insbesondere weitergehende Übernachtungs- und Bewirtungskosten gehen zu Lasten des / der berechtigten Personen.

Fortsetzung der Reise/Rückreise an den Wohnort

Nachfolgende Einzelleistungen sind weder untereinander noch mit der Leistung „Übernachtung“ kumulierbar Wenn die berechnigte Person die Instandsetzung nicht an Ort und Stelle abwarten möchte, organisiert die ASSISTANCE für die berechnigte Person und ihre Mitfahrer die Fortsetzung der Reise bzw. die Rückfahrt zu ihrem üblichen Wohnsitz auf der kürzesten Strecke mit:

- der Bahn
- dem Flugzeug Economy-Klasse,

wenn die Bahnfahrt länger als acht Stunden dauert dem Taxi, bis zu 100 km, mit jedem anderen Verkehrsmittel, das entsprechend den örtlichen Gegebenheiten am besten geeignet und verfügbar ist und übernimmt die damit verbundenen Kosten.

Abholung des reparierten Fahrzeugs

Diese Leistung ist mit den zuvor unter Ziff. 3 genannten Einzelleistungen kumulierbar.

Damit ein repariertes Fahrzeug abgeholt werden kann, stellt die ASSISTANCE dem Kunden oder einem bevollmächtigten Vertreter eine der unter Ziff. 3 genannten Einzelleistungen zur Verfügung.

Ersatzfahrzeug

Diese Leistung ist nicht mit den zuvor unter Ziff. 3 und 4 genannten Leistungen kumulierbar.

Wenn an einem berechtigten Fahrzeug eine Panne eintritt und das Fahrzeug in eine Werkstatt abgeschleppt werden muss und nicht innerhalb von 3 Stunden bzw. am selben Tag repariert werden kann, organisiert die ASSISTANCE ein Ersatzfahrzeug. Die Kosten des Ersatzfahrzeugs werden für die Dauer der Reparatur, höchstens aber für 3 Werktage, übernommen. Bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs über eine Autovermietung ist eventuell eine Kautionshinterlegung zur Kostendeckung (z. B. Tankfüllung) mit der Kreditkarte oder in bar erforderlich. Details sind den Vermietungsbedingungen des jeweiligen Autovermieters zu entnehmen. Nähere Einzelheiten zu den Konditionen für die Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs sind. Die Verwendung des Ersatzfahrzeugs ist begrenzt auf das Land, in dem die Panne aufgetreten ist. Es muss an den Übernahmeort zurückgeführt werden.

Transferkosten

Alle Kosten für Transfers zwischen Bahnhöfen, Flughäfen, Hotels, dem Wohnort und dem Ort, an dem das Fahrzeug zwecks Reparatur abgegeben wird, werden von der ASSISTANCE gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und vorheriger Zustimmung übernommen. Mobilität Zusätzlich zu den unter obiger Ziff. 5. (Ersatzfahrzeug) genannten Voraussetzungen kann der Kunde auch dann ein Ersatzfahrzeug in Anspruch nehmen, wenn am Fahrzeug ein Schaden auftritt, der durch die Fahrzeuggarantie abgedeckt ist und zwar keinen Ausfall des Fahrzeugs bewirkt, aber eine terminlich vereinbarte Reparatur erforderlich macht, die nach den SL Motor Arbeitsrichtzeiten mehr als 3 Stunden dauert. Der Kunde muss hierzu mindestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Reparatur einen Termin vereinbaren, damit der Partner sicherstellen kann, dass ein Ersatzfahrzeug verfügbar ist. Bei der Terminvereinbarung muss der Kunde ausdrücklich die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs anfordern. Das Ersatzfahrzeug wird dem Kunden so lange zur Verfügung gestellt, wie der Ausfall des Fahrzeugs andauert, höchstens jedoch 3 Werktage.

Die Bereitstellung des Fahrzeugs für den Kunden richtet sich nach der örtlichen Verfügbarkeit. Die Nutzung des Ersatzfahrzeugs muss den allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters entsprechen, der es bereitstellt.

Das Ersatzfahrzeug muss unbedingt an dem Ort zurückgegeben werden, an dem es ausgeliehen wurde. Es besteht kein Anspruch auf die Besorgung eines bestimmten Fahrzeugtyps. Das Ersatzfahrzeug kann Typ/Klasse des zu reparierenden Fahrzeugs um eine Klasse unterschreiten.

Die mit der Fahrzeugnutzung verbundenen Kosten wie Zusatzversicherung, Autobahngebühren, Kraftstoff oder andere Betriebsmittel trägt der Kunde. Fahrzeuge mit Zusatzausstattungen (z.B. Kühlfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge, Taxis usw.) sowie zur Kurzzeitmiete überlassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen haben keinen Anspruch auf die Leistung Ersatzfahrzeug.

Hilft die ASSISTANCE Fahrern mit nicht berechtigten Fahrzeugen?

ASSISTANCE hilft jedem SL Motors Fahrer.

Falls Sie keinen Anspruch auf Leistungen der ASSISTANCE haben, d. h. Ihr Fahrzeug sich nicht mehr in der Neufahrzeuggarantie befindet, werden Ihnen kostenpflichtige Leistungen angeboten.

Wie erreicht man ASSISTANCE?

Melden Sie sich im Pannenfall sofort bei der ASSISTANCE.

Beauftragen Sie jedoch keine anderen Leistungserbringer.

Bei Beauftragung eines anderen Leistungserbringers werden hierbei entstehende Kosten nicht erstattet. Die ASSISTANCE erreichen Sie ganzjährig rund um die Uhr wie folgt:

Telefon innerhalb Deutschlands:

Telefon außerhalb Deutschlands: +49

E-Mail:

Postanschrift: ASSISTANCE

Folgende Daten werden von der ASSISTANCE benötigt, um den Leistungsanspruch zu prüfen und die weitere Vorgehensweise im Pannenfall festzulegen:

- Kundenname u. Telefonnummer
- Fahrzeugmodell
- Fahrzeug-Ident.-Nummer
- km-Stand u. Zulassungsdatum
- Kennzeichen
- Standort des Fahrzeugs
- Art der Panne

Zusatz Garantieleistungen zu Punkt 1.

Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 1.1 oder 1.2 ausgeschlossen sind.

1.1 Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen (ausgenommen Hubdüse der Scheinwerferreinigungsanlage), -Arme und Profilmgummis, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager,

Stoßdämpfer jeglicher Bauart (ausgenommen Hydropneumatik und Luftfederung), Verschleißteile des Fahrwerkes wie Federbeine und Stabilisatoren.

1.2 Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) Gummiteile/Gummiverbundteile, Fahrwerkseinstellung/Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung). Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend.
- b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden. Ausgenommen der Zahnriemen sowie zugehörige Spann- und Umlenkrollen bei eintretender Funktionsuntüchtigkeit vor Erreichen des Wartungsintervalls.
- c) sämtliche Einstellarbeiten, Programmierarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung.
- e) Starter-, Stützbatterien (Pflege/Nachladen/Tausch), SBOX (Sicherungsbox), Gehäuse, Innenteile, Kühlsystem und die Speicherheizung (die Hochvoltbatterie des Elektro-Antriebs ist im Umfang jedoch beinhaltet, sofern der Schaden nicht durch Tiefentladung oder Verschleiß (Kapazitätsverlust pro Betriebsjahr < 3 %) entstanden ist. Der Höchstersatz der Hochvoltbatterie ist unter Berücksichtigung Zeitwert auf max. € 5.000.- begrenzt.
- f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter.
- g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter, Klimaleitungen, Klimatrockner (versichert nur in Verbindung mit einem entschädigungspflichtigen Schaden), Ladeluftleitung.
- h) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Sender und Empfänger von Keyless-Entry(go) Systemen, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, mechanische Teile der Schließanlage, Schließzylinder (ausgenommen Türverriegelungsschlösser-/ module), Seilzüge, gesamte Beleuchtungsanlage (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Lautsprecher, Lichtleitertechnik, Fahrzeugverkabelung (ausgenommen: Zündkabel und elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage).
- i) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten.
- j) Einstellarbeiten an Karosserieteilen wie z. B.: Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeigtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche.
- m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Koffer- und Laderaumabdeckungen, Sonnenblenden, Rollos, Sitzgestell.

k) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör.

l) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, „CD-Roms/ DVD`s /Datenträger“ für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik, die nicht durch den Hersteller/ Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch diese eingebaut wurden.

m) Probefahrten, Funktionskontrollen.

n) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur.

o) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art.

1.2 Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben und Muttern, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 2. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist

Komplettgarantie inkl. Hochvoltbatterie

4 Jahre Privat + 3 Jahre Anschlussgarantie gegen Aufpreis möglich,

2 Jahre Gewerblich + 2 Jahre Anschlussgarantie gegen Aufpreis möglich,

5 Jahre Hochvoltbatterie bis max. 180.000 km, je nach dem was zuerst erreicht wird.

4 Jahre Lackgarantie & Korrosion